

Allgemeine Bedingungen für die Benutzung der Badeanlagen der das Stadtwerk Regensburg.Bäder und Arenen GmbH

§ 1 Zweck der Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Badeanlagen der das Stadtwerk Regensburg.Bäder und Arenen GmbH

Die Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Badeanlagen der *das Stadtwerk Regensburg.Bäder und Arenen GmbH* (im Folgenden auch „ABB“ genannt) dienen der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der folgenden Bäder der *das Stadtwerk Regensburg.Bäder und Arenen GmbH* (im Folgenden auch „SBA“ genannt), die im Folgenden als „Einrichtungen“ bezeichnet werden, einschließlich des Einganges und der Außenanlagen:

- *das Stadtwerk.Westbad* und Saunaanlage, Messerschmittstraße 4, 93049 Regensburg
- *das Stadtwerk.Hallenbad*, Gabelsbergerstraße 14, 93047 Regensburg
- *das Stadtwerk.Wöhrdbad*, Lieblstraße 28, 93059 Regensburg.

§ 2 Verbindlichkeit der Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Badeanlagen der das Stadtwerk Regensburg.Bäder und Arenen GmbH

- (1) Die ABB sind für alle Nutzer verbindlich. Mit dem Lösen des Eintrittsmediums erkennt jeder Besucher die ABB sowie alle sonstigen für die Benutzung der Einrichtungen getroffenen Regelungen insbesondere des gültigen Tarifblattes an. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen von den ABB zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der ABB bedarf.
- (2) Das Personal oder weitere Beauftragte der Einrichtungen üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die ABB verstoßen, können der Einrichtungen verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragten ausgesprochen werden.
- (3) Einzelne Bereiche werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzes, insbesondere der § 4 DSGVO, werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen. Eine Weitergabe von Videoaufzeichnungen erfolgt ausschließlich zu Beweis Zwecken an Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gerichte.
- (4) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung der Einrichtungen zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Eintrittspreise, Vertragsstrafe

- (1) Die Öffnungszeiten und die gültigen Preise für das jeweilige Bad bzw. für die Sauna werden in der jeweiligen Einrichtung durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
- (2) Die jeweiligen Bade- und Saunabereiche sind 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
- (3) Für bestimmte Kursangebote und Veranstaltungen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- (4) Die Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder die Schließung des jeweiligen Bades/der jeweiligen Sauna kann im laufenden Betrieb eingeschränkt werden. Der Nutzer hat deswegen keinen Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
- (5) Sofern in der jeweiligen Einrichtung die Aufenthaltsdauer und/oder der Preis des Eintrittsmediums zeitlich gestaffelt ist, hat der Nutzer bei einer Überschreitung der Aufenthaltsdauer den festgestellten Nachzahlungsbetrag zu entrichten.
- (6) Eintrittskarten sind tagesaktuell gültig. Ausgenommen:
 - Jahres-/Halbjahreskarten sind im Zeitraum des jeweiligen Zeittarifes 365 Tage bzw. 183 Tage gültig.
 - Zehnerkarten, Geldwertkarten und Gutscheine gelten 36 Monate, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem das Eintrittsmedium erworben wurde.

Eine vorübergehende Schließung der Bäder berührt beide vorherstehende Geltungsdauern nicht.

- (7) Das erworbene Eintrittsmedium wird nicht erstattet, auch nicht bei Verlust.
- (8) Bei unerlaubtem Zutritt zu den Einrichtungen wird für jeden Einzelfall eines Verstoßes eine Vertragsstrafe bzw. ein erhöhtes Badeentgelt in Höhe von 40,00 Euro je Zuwiderhandlung unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs sofort fällig. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen neben der Vertragsstrafe bzw. eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleibt unbenommen. Eine Vertragsstrafe wird jedoch bei Interessenidentität auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet. Auch behält sich die SBA das Recht zur strafrechtlichen Verfolgung vor.

Ein unerlaubter Zutritt liegt stets dann vor, wenn der Nutzer:

- ohne gültiges Eintrittsmedium die Einrichtungen benützt, oder
- das Eintrittsmedium nicht entwertet hat, oder
- einen vergünstigten Eintrittspreis in Anspruch nimmt, zu dem er nicht berechtigt ist.

Die Vertragsstrafe entfällt, wenn der Nutzer innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungstag nachweisen kann, dass er Inhaber eines gültigen Eintrittsmediums bzw. berechtigt war, einen vergünstigten Eintrittspreis in Anspruch zu nehmen.

Wird innerhalb der oben genannten Frist der Nachweis nicht erbracht und die Vertragsstrafe nicht entrichtet, so erfolgt eine schriftliche Anmahnung. Die Forderung erhöht sich dabei um eine Verwaltungskostenpauschale.

§ 4 Zutritt

- (1) Der Besuch der Einrichtungen steht grundsätzlich jeder Person frei. Für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- (2) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten verantwortlichen Aufsichtsperson (nicht unter 16 Jahren) erforderlich, wobei eine Aufsichtsperson für nicht mehr als 2 Kinder verantwortlich sein darf. Das Gleiche gilt für blinde Personen und Personen mit Behinderung, sofern diese auf eine Begleitung angewiesen sind. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. Saunaanlagen, Wellnessbereich, Wasserrutschen) sind möglich.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder schwimmen können, ist die Benutzung der Einrichtungen nur zusammen mit einer geeigneten, verantwortlichen Begleitperson (nicht unter 16 Jahren) gestattet.
- (4) Das Bäder- und Saunapersonal übt die allgemeine Betriebs- und Wasseraufsichtspflicht in den Bade- und Saunaanlagen aus. Aufsichtspflichtige werden durch die Anwesenheit des Bäderpersonals nicht von ihrer Aufsichtspflicht entbunden.
- (5) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung in den Einrichtungen darstellen, oder deren Benutzung andere Nutzer beeinträchtigen, ist die Benutzung untersagt. Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, oder
 - die Tiere mit sich führen, oder
 - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden, oder
 - die sich oder andere gefährden, sowie Anfallskranke ohne geeignete Begleitung.
- (6) Der Aufenthalt in der Einrichtung beginnt mit dem Passieren der Eingangskontrolle. Mit Betreten des Nutzungsbereichs ist eine Weitergabe des Eintrittsmediums nicht zulässig. Das Eintrittsmedium verliert beim Verlassen der Einrichtung seine Gültigkeit. Ausgenommen sind Dauerkarten, welche jedoch nicht am gleichen Tag wieder benutzt werden können.
- (7) Jeder Nutzer muss im Besitz eines gültigen Eintrittsmediums für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Das Eintrittsmedium ist bis zum Verlassen der jeweiligen Einrichtung aufzubewahren und dem Personal der SBA auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Kommt der Nutzer der Aufforderung nicht nach, kann er von der Benutzung der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Entgelts bleibt davon unberührt. Sofern vergünstigte Eintrittskarten nur in Verbindung mit einem Berechtigungsausweis gültig sind, ist dieser ebenfalls vorzuzeigen. Der Nachweis des Einhaltens der ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Nutzer.
- (8) Der Nutzer hat Garderoben- oder Wertfachschlüssel der Einrichtung so zu verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Arm- oder Fußgelenk zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Nutzers vor. Der Nachweis des Einhaltens der ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Nutzer.

§ 5 Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Der Nutzer hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten. Bei Erfüllung eines Tatbestandes wird umgehend die Polizei hinzugezogen.
- (2) Die Bade- und Saunaeinrichtungen in den Einrichtungen sind vom Nutzer pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (3) Der Aufenthalt im Nassbereich und in den Badebecken der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung ohne Taschen gestattet. In einzelnen Bereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung.
- (4) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
- (5) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Körperpflegemaßnahmen, wie z. B. Rasuren am Körper, Schneiden der Finger- und Zehennägel, Abhobeln von Hornhaut, Färben der Haare o. Ä. sind nicht erlaubt.
- (6) Der Konsum von Cannabis ist auf dem gesamten Gelände der Bäder verboten.
- (7) Aus Gründen der gegenseitigen Rücksichtnahme ist nicht gestattet:
 - das Mitführen und die Benutzung von mobilen Endgeräten (Mobiltelefonen, Tablets, Kameras, etc.) in den Badebecken,
 - Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien in den Einrichtungen,
 - laute Benutzung von Musikinstrumenten und Tonwiedergabegeräten in den Freianlagen der Einrichtungen,
 - das Rauchen in den Einrichtungen. Ausgenommen sind die Freianlagen der Badeanlagen und entsprechend gekennzeichnete Zonen im Saunafreigelände. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten o. Ä.,
 - das Rauchen von Wasserpfeifen (Shisha) und Ähnlichem auf dem gesamten Gelände der Einrichtungen,
 - das Benutzen von zerbrechlichen Behältern (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) und Dosen im Bade- und Saunabereich,
 - das Mitbringen von alkoholischen Getränken,
 - der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken im Gastronomiebereich,
 - die Mitnahme von Tieren,
 - das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf es hierfür der vorherigen Genehmigung der SBA.
- (8) Jede gewerbliche Betätigung in den Einrichtungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der SBA.
- (9) Schilder, die in einer Einrichtung auf Gefahren hinweisen und die sachgerechte Benutzung der Anlagen vorschreiben, sind vom Nutzer zu beachten und zu befolgen.

Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

- (10) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Bademänteln, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden.
- (11) Das Bäder- und Saunapersonal und ggf. weitere Beauftragte haben für die Einhaltung der ABB zu sorgen. Es übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus und ist befugt, Personen, die gegen die ABB verstoßen, vorübergehend oder dauernd vom Besuch einer oder aller Einrichtungen auszuschließen. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Eine eventuelle weitere strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- (12) Fundsachen sind an das Personal abzugeben. Sie werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (13) Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/Transponders selbst verantwortlich.
- (14) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- (15) Beim Verlust eines Schlüssels/Transponders werden die in den Garderobenschränken/Wertfächern befindlichen Gegenstände erst dann an den Nutzer ausgehändigt, wenn er sich als Eigentümer ausweisen kann.

§ 6 Ergänzende Bestimmungen für den Badebetrieb im Schwimmbad

- (1) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
- (2) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
- (3) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus. Der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
- (4) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
- (5) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
- (6) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der ausgehängten Beschilderung benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
- (7) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimfflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 7 Ergänzende Bestimmungen und Hinweise für Saunaanlage und Saunagastronomie

- (1) Die Saunaanlage dient der Gesundheit und der Erholung der Nutzer. Hierzu gibt es Empfehlungen des Deutschen Sauna-Bundes e. V..
- (2) Die Saunaanlage dürfen Kinder ab dem 3. Lebensjahr besuchen. Personen unter 16 Jahren ist der Zutritt zur Saunaanlage nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson gestattet.
- (3) Die Benutzung der Schwitzräume, des Dampfbades sowie des Kaltwasserbeckens ist nur unbedeckt gestattet.
- (4) Aus Gründen der gegenseitigen Rücksichtnahme ist das Mitführen und die Benutzung von mobilen Endgeräten (Mobiltelefonen, Tablets, Kameras, etc.) mit Kamerafunktion in der gesamten Saunalandschaft nicht gestattet.
- (5) Während des Saunaaufenthaltes empfiehlt sich keine sportliche Betätigung.
- (6) Sauna- und Warmlufträume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden.
- (7) In Dampf- und Warmlufträumen aus Keramik oder Kunststoff sollen aus hygienischen Gründen Sitzunterlagen/Sitztücher benutzt werden. Mit vorhandenen Wasserschläuchen sollen die Sitzflächen gereinigt werden.
- (8) Das Benutzen des Eisbrunnens ist nur zu körperlichen Abkühlungszwecken gestattet.
- (9) Badeschuhe sind aus Sicherheitsgründen vor den Schwitzräumen abzustellen.
- (10) Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt. Außer einem Liegetuch bzw. einer Sitzunterlage darf in die Schwitzräume nichts Weiteres mitgenommen werden.
- (11) Vor der Benutzung der Schwitzräume, des Kaltwassertauchbeckens oder anderen Badebecken muss geduscht werden. Nach dem Aufenthalt in Schwitzräumen, ist vor der Benutzung des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken der Schweiß abzduschen.
- (12) In Ruheräumen müssen sich die Nutzer rücksichtsvoll und ruhig verhalten. Im Ruheraum im 1. Obergeschoss ist absolute Ruhe geboten.
- (13) Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden. Die Reservierung der Ruheliegen ist nicht gestattet. Das Saunapersonal ist berechtigt, abgelegte Gegenstände z. B. Handtücher, Bademäntel, Badetaschen etc. von nichtbenutzten Liegen zu entfernen. Die so entfernten Gegenstände werden in den Aufbewahrungsfächern des jeweiligen Ruheraums hinterlegt.
- (14) Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden, Badetuch besucht werden.
- (15) Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
- (16) Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Badegast besondere Vorsicht.

- (17) Aus Sicherheitsgründen dürfen Saunaaufgüsse nur durch das Saunapersonal vorgenommen werden.
- (18) Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.

§ 8 Haftung

- (1) Die SBA haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der SBA, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht der SBA zählt insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für die auf den Parkplätzen der Einrichtungen abgestellten Fahrzeuge.
- (2) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in die Einrichtung zu nehmen. Von Seiten der SBA werden keinerlei Überwachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (3) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch die SBA zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten der SBA in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Transponder sorgfältig aufzubewahren.
- (4) Für den Verlust oder die Zerstörung von Schlüsseln/Transponder für Garderobenschränke/Wertfächer hat der Nutzer Ersatz zu leisten. Dabei werden folgende Pauschalbeträge aus den durchschnittlichen Kosten der letzten Vorfälle in Rechnung gestellt:
- *das Stadtwerk.Hallenbad:* Schlüssel inkl. Zylindertausch 30,00 Euro
Transponderkarte 5,00 Euro
 - *das Stadtwerk.Wöhrdbad:* Schlüssel inkl. Zylindertausch 30,00 Euro
Transponderkarte 5,00 Euro
 - *das Stadtwerk.Westbad:* Schlüssel inkl. Zylindertausch 30,00 Euro
Transponderkarte 5,00 Euro
 - *Saunaanlage:* Schlüssel inkl. Zylindertausch 30,00 Euro

Transponderkarte inkl. Konsumkredit 75,00 Euro

Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

(5) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsregeln.

§ 9 Streitbeilegungsverfahren, Inkrafttreten und Gerichtsstand

- (1) Die SBA ist nicht verpflichtet und nicht bereit, bei Streitigkeiten aus dem Benutzungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Nutzern, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerlichen Gesetzbuches sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen.
- (2) Die ABB treten am 11.04.2024 in Kraft und ersetzen die bisherigen Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Badeanlagen (ABB) der SBA vom 23.11.2023.
- (3) Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – Regensburg.

Regensburg, 11.04.2024
das Stadtwerk Regensburg.Bäder und Arenen GmbH
Geschäftsführung